

alcools contre Laval & C^{ie}, et département fédéral des finances et péages contre Ch. Berger, l'administration fédérale n'apparaît pas, dans de semblables litiges, comme partie civile, et il n'y a dès lors pas lieu de rechercher si elle eût été autorisée, en cette qualité, à teneur de la législation genevoise, à intenter directement l'action dont il s'agit.

En revanche on pourrait se demander si la dite action n'aurait pas pu être portée directement, à teneur de l'art. 19 de la loi précitée, devant le tribunal genevois par le procureur-général de la Confédération. Cette question est toutefois sans intérêt dans l'espèce par le motif que ce magistrat n'a pas été requis et n'a par conséquent pas eu à intervenir en la cause avant le jugement du tribunal de police de Genève.

Par ces motifs,

Le Tribunal de cassation fédéral
prononce :

Le recours est écarté.

II. Civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

Rapports des droits civils des citoyens établis ou en séjour.

111. Urtheil vom 9. Dezember 1892, in Sachen
Gemeinde Schönenbuch.

A. Im März 1891 verstarb in seiner Heimatgemeinde Schönenbuch (Basellandschaft) Paul Bubendorf mit Hinterlassung einer Wittwe und dreier Kinder. Die Eheleute Bubendorf, von welchen der Ehemann katholisch, die Ehefrau dagegen protestantisch war, hatten unter sich abgemacht, daß die Kinder in der protestantischen Religion erzogen werden sollen. Auf seinem Todtbette gab indeß der Ehemann Bubendorf seine Zustimmung, daß die Kinder in

der römisch-katholischen Religion zu erziehen seien. Die Wittwe Bubendorf erachtete sich aber hiedurch nicht als gebunden, sondern ersuchte den protestantischen Pfarrer Wirz in Allschwil, er möchte sich der Kinder annehmen, damit sie protestantisch erzogen werden. Pfarrer Wirz unterzog sich dieser Aufgabe und brachte die Kinder (mit einem Beitrage der Armenpflege Schönenbuch) bei protestantischen Familien im Kanton Basellandschaft unter. Ende April 1892 starb auch Wittwe Bubendorf. Der Gemeinderath von Schönenbuch ernannte hierauf den Kindern einen Vormund in der Person ihres Onkels Ludwig Bubendorf. Dieser verfügte, daß die Kinder auch fernerhin dem Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Allschwil übergeben bleiben und daß sie gemäß dem Willen ihrer verstorbenen Eltern eine protestantische Erziehung erhalten sollten. Der Gemeinderath und die Armenpflege von Schönenbuch beschloßen jedoch, es seien die Kinder Bubendorf aus ihren bisherigen Pflegeorten wegzunehmen und damit sie eine katholische Erziehung erhalten, bei katholischen Familien unterzubringen. Gegen diesen Beschluß führte Pfarrer Wirz im Einverständnisse mit dem Vormunde der Kinder Bubendorf, beim Regierungsrathe des Kantons Basellandschaft Beschwerde. Der Regierungsrath des Kantons Basellandschaft beschloß hierauf am 21. September 1892, es verbleibe bei den Verfügungen, welche Ludwig Bubendorf in Betreff der Versorgung und religiösen Erziehung seiner Vogtsbefohlenen getroffen habe, indem er ausführte: Nach § 39 des Vormundschafsgesetzes habe der Vormund für körperliche Pflege des Mündels, und wenn letzterer minderjährig sei, auch für eine seinen Mitteln angemessene Erziehung und Ausbildung zu sorgen. Daraus folge, daß der Vormund auch zu bestimmen habe, wo seine Vogtsbefohlenen versorgt werden sollen. So lange nicht behauptet werden könne, daß die Bubendorfschen Kinder da, wo sie gegenwärtig untergebracht seien, eine schlechte Erziehung erhalten, sei für den Regierungsrath kein Grund vorhanden, die vom Vogte getroffenen Dispositionen umzustößen und zu verfügen, daß die Kinder in katholischen Familien untergebracht werden. Was die religiöse Erziehung der Kinder anbelange, so müsse auch in diesem Punkte der Streit zu Gunsten des Vormundes entschieden werden. Nach Sinn und Geist des basellandschaftlichen Vor-

mundschaftsgefeszes sei Ludwig Bubendorf als Vogt Inhaber der vormundfchaftlichen Gewalt im Sinne von Art. 49 B.=V. und als folcher habe er in Gemäßheit dieser Verfassungsbestimmung über die religiöse Erziehung feiner Vogtzbefohlenen zu verfügen, ohne an die entgegenstehenden Weisungen des Gemeinderathes oder etwaige Anordnungen des Vaters gebunden zu fein.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff die Gemeinde Schönenbuch den Rekurs sowohl an den Bundesrath, als an das Bundesgericht. In ihrer Beschwerde an das Bundesgericht stellt sie den Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, unter Kostenfolge, indem sie ausführt: 1. Die angefochtene Schlußnahme verlege Art. 13 des Bundesgefeszes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler, wonach in Betreff der religiösen Erziehung der Kinder die Weisung der Vormundfchaftsbehörde der Heimat befolgt werden müsse. Dieses Bundesgefesze interpretire den Art. 49 Abs. 3 B.=V. dahin, daß die Entscheidung über die religiöse Erziehung der Kinder der Vormundfchaftsbehörde und nicht dem Vormunde, welcher bloßer Vermögensverwalter sei, zustehe. Dies ergebe sich insbesondere auch aus Art. 15 des Gefeszes. Nach Art. 16 desselben habe das Bundesgericht als Staatsgerichtshof über die in Art. 14 und 15 des Gefeszes vorgesehene Anträge und Begehren der Heimatbehörde in letzter Instanz zu entscheiden und es sei dasselbe daher, da der Regierungsrath des Kantons Basellandschaft letzte kantonale Instanz sei, zuständig. 2. Der angefochtene Entscheid enthalte ferner eine Verletzung der Autonomie der Gemeinde Schönenbuch. Das Gemeindeorganisationsgefesze habe „in Aufnahme einer verfassungsrechtlichen Bestimmung“ die Gemeinde für befugt erklärt, ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gefesze selbständig zu ordnen. § 25 R.=V. räume allerdings dem Staate das Recht der leitenden Aufsicht über das Armen- Vormundfchafts- und Gemeinerechnungswesen ein. Allein weder Verfassung noch Gefesze verleihe ihm das Recht, entgegen dem Willen der Gemeinde, über die Unterbringung von Waisen und die religiöse Erziehung von Bevormundeten zu verfügen. Die Regierung hätte den Rekurs des Ludwig Bubendorf und des Pfarrer Wirz als grundlos und formell unrichtig zum Voraus

abweisen sollen, weil nach Vormundfchaftsgefesze der Vormund an die Weisungen des Gemeinderathes gebunden sei; ferner, weil nur den Betheiligten ein Rekursrecht zustehe und endlich weil der Beschluß der Armenpflege beziehungsweise des Gemeinderathes und der Gemeindeversammlung nichts Gefeszwidriges enthalten habe. Der Regierungsrath habe sich durch seine einseitige Verfügung über die Kinder Bubendorf Rechte angemast, welche ihm weder Verfassung noch Gefesze geben.

C. Der Regierungsrath des Kantons Basellandschaft beantragt, es sei auf den Rekurs wegen Inkompetenz nicht einzutreten. Er bemerkt: Ad 1. Das Bundesgefesze vom 25. Juni 1891 beziehe sich nur auf Niedergelassene und Aufenthaltler aus andern Kantonen. Die Kinder Bubendorf seien aber basellandschaftliche Kantonsbürger und wohnen im Kanton; ein interkantonaler Konflikt, wie Art. 16 des Bundesgefeszes vom 25. Juni 1891 ihn zur Voraussetzung habe, sei also gar nicht denkbar. Es handle sich nicht um einen Streit zwischen den Vormundfchaftsbehörden zweier verschiedener Kantone, sondern um einen solchen zwischen den vormundfchaftlichen Organen eines und desselben Kantons, nämlich um die Frage, ob der Gemeinderath als erste Vormundfchaftsbehörde oder der Vormund als Inhaber der väterlichen Gewalt, im Sinne von Art. 49 Abs. 3 B.=V. zu betrachten sei. Ueber diese Frage habe endgültig der Regierungsrath als Obervormundfchaftsbehörde zu entscheiden und eine Nachprüfung seines Beschlusses durch das Bundesgericht (oder den Bundesrath) sei ausgeschlossen. Ad 2. Das Recht der Selbstverwaltung sei den Gemeinden nicht durch die Verfassung, sondern nur durch Gefesze, nämlich durch das Gefesze betreffend die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 14. März 1881 garantirt. Da dem Bundesgerichte die Nachprüfung der Anwendung kantonaler Gefesze nicht zustehe, so sei das Bundesgericht auch in dieser Richtung nicht kompetent. Es könne nicht prüfen, ob der Regierungsrath seine Befugnisse überschritten und das Gemeindegefesze verletzt habe. Uebrigens beruhe der angefochtene Beschluß auf gefeszlicher Grundlage. Nach § 64 R.=V. stehe dem Regierungsrath die Oberaufsicht über das Gemeindeverwaltungswesen und die Entscheidung über daherige Konflikte und Kompetenzstreitigkeiten der untern Behörden zu;

und nach § 14 des Vormundschaftsgesetzes sei der Regierungsrath als oberste Vormundschaftsbehörde befugt, über alle vor ihn gebrachten vormundschaftlichen Anstände, namentlich über Beschwerden gegen Vögte, Bevogtete oder untere Behörden und Beamte ohne Weiterziehung zu entscheiden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Eine Streitigkeit welche gemäß Art. 16 des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 in die Kompetenz des Bundesgerichtes fielen, liegt nicht vor. Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 normirt lediglich die interkantonalen Vormundchaftsverhältnisse, nicht das innerkantonale Vormundschaftsrecht. Hier aber handelt es sich überall nicht um eine interkantonale Vormundschaftsfrage. Die Kinder Bubendorf sind Bürger des Kantons Basellandschaft und wohnen in demselben; die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891, welche bloß die vormundschaftlichen Verhältnisse außerkantonaler schweizerischer Aufenthalter und Niedergelassener normiren, kommen also nicht zur Anwendung. Die streitige Frage, ob die Verfügung über die religiöse Erziehung von Kindern dem Vormunde allein oder der Vormundschaftsbehörde zustehe, ist jedenfalls im vorliegenden Falle, wo die Kinder in ihrem Heimatkanton wohnen, ausschließlich nach der Gesetzgebung dieses Kantons und nicht nach dem Bundesgesetze zu beurtheilen. Ob das Bundesgesetz (Art. 13) die gedachte Frage für den Fall, daß der Bevormundete in einem andern Kantone als seinem Heimatkantone wohnt, entscheide, braucht hier nicht untersucht zu werden (vergleiche indeß Salis, Zeitschrift für schweizerisches Recht, XXXIII S. 355).

2. Soweit also die Kompetenz des Bundesgerichtes aus Art. 16 des Gesetzes vom 25. Juni 1891 abgeleitet werden will, ist dieselbe nicht begründet. Dagegen ist das Bundesgericht zu Prüfung der weitem Beschwerde, der Regierungsrath habe die kantonverfassungsmäßigen Schranken seiner Kompetenz überschritten, gemäß Art. 59 D.-G. insoweit kompetent, als es zu prüfen hat, ob der Regierungsrath gegen verfassungsmäßige, seine Kompetenz feststellende Normen verstoßen habe. Dies ist aber ohne Weiteres zu verneinen. Die Kantonsverfassung normirt die

Befugnisse, welche in der staatlichen Obergewalt über das Gemeinde- und Vormundchaftswesen liegen, nicht genauer, sondern behält dies der Gesetzgebung vor. Ausschließlich nach der kantonalen Gesetzgebung ist daher zu beurtheilen, ob der Regierungsrath als Obervormundschaftsbehörde zu seiner angefochtenen Schlußnahme kompetent war. Ob nun aber der Regierungsrath das Gesetz richtig ausgelegt und angewendet habe, hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

112. Urtheil vom 16. Dezember 1892 in Sachen Gemeinderath Gunzwyl.

A. Im Januar dieses Jahres verstarb in Fehraltorf, Kantons Zürich, der Bahnwärter Blasius Weber von Gunzwyl, Kantons Luzern, unter Hinterlassung seiner Ehefrau, der protestantischen Maria geb. Walder, und dreier Kinder, Robert, geboren 23. Juni 1877, Heinrich, geboren 8. Juni 1878 und Maria Bertha, geboren 3. Februar 1884. Die Familie siedelte nach dem Tode des Familienvaters nach Pfäffikon, Kantons Zürich über, wo sie schon früher gewohnt hatte; sie wohnt gegenwärtig noch dort. Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891, am 1. Juli 1892, war die Wittwe nach Maßgabe des luzernischen Rechtes der elterliche Vormund der Kinder. Hernach ging die Vormundschaft an die Behörde der Wohnsitzgemeinde Pfäffikon über und es bestellte der dortige Gemeinderath den Kindern Weber nach Maßgabe des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches einen Vormund in der Person des Herrn Schneider-Trachslor in Pfäffikon.

B. Der Gemeinderath von Gunzwyl, welcher schon früher von der Wittwe Weber geb. Walder vergeblich verlangt hatte, es seien die beiden jüngeren Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, be-